

# Amtliches Schulblatt

für den

## Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königl. Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1918 2,50 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 15.

Freitag, den 2. August 1918.

VI. Jahrgang.

**Inhalt:** I. 1. Fahrpreisermäßigung anlässlich der Laubbewinnung. 2. Schadensfeststellung und Vorentscheidung bei Kriegsschäden. 3. Geburtscheine für Schul- und Unterrichtszwecke. 4. Kriegsgeschichtliche Porträts für den Invalidendank. 5. Merkbuch für Naturdenkmalpflege. — II. Personalnachrichten. — III. Erlebte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

### I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Zur Förderung der freiwilligen Hilfeleistung der Schulkinder bei der Laubbewinnung\*) soll nach einer Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten den hierzu herangezogenen Schulkindern bei den Fahrten nach und von den Sammelorten die Benutzung der 3. und 4. Wagenklassen auf den Strecken der preussisch-hessischen Staatsbahn zum Militärfahrpreis gewährt werden. Zur Erlangung der Fahrpreisvergünstigung sind Ausweise beizubringen, die von den Kriegswirtschaftskämtern als den Trägern der Organisation der Laubbewinnung ausgestellt werden.

Damit auch die städtische Schuljugend sich während der Ferien an der Sammlung beteiligen kann, ersuchen wir, diese Ausweise rechtzeitig zu beschaffen.

Oppeln, den 17. Juli 1918.

Ha VI 2532.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Schulinspektoren des Bezirke.

Nr. 2.

1. Bei Reichsbeamten, unmittelbaren Staatsbeamten, im Beamtenverhältnis angestellten Vehrpersonen, ständigen Lohnangestellten und ständigen Arbeitern des Reichs und des Staates sowie bei Offizieren, Unteroffizieren und Heeresbeamten des aktiven Dienststandes (Friedensstandes) ist für die vorläufige Feststellung des Kriegsschadens und für die Gewährung von Vorentscheidungen nur die vorgelegte Reichs- oder staatliche Dienstbehörde zuständig.

Dies gilt ausnahmsweise auch bei anderen als den vorstehend bezeichneten Militärpersonen, soweit es sich um Kriegsschäden handelt, die in militärischen Gebänden an den dort eingebrachten Gegenständen dieser Personen entstanden sind (vgl. Nr. 5).

2. Im Falle des Ablebens einer der unter 1 Absatz 1 aufgeführten Personen oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste geht die Zuständigkeit der vorgelegten Dienstbehörde auf die unter Ziffer VI Absatz 3 der preussischen Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1916 zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 (Min.-Bl. f. b. inn. Verw. 1916 S. 247) bezeichnete ordentliche Vorentscheidungsbehörde über.

Die vorgelegte Dienstbehörde hat, sofern bei ihr bereits ein Antrag auf Schadensfeststellung oder Auszahlung von Vorentscheidung vorliegt, von der durch Tod oder Ausscheiden aus dem Dienste eingetretenen Beendigung des Dienstverhältnisses sofort die ordentliche Vorentscheidungsbehörde in Kenntnis zu setzen und

\*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1918. S. 42, 47, 73, 88.

ihr mitzuteilen, welche Schadensfeststellungen schon getroffen und welche Vorentscheidungen bereits gefaßt worden sind.

Die ordentlichen Vorentscheidungsbehörden dürfen an Hinterbliebene von Beamten usw., die nach Eintritt des Schadensfalles verstorben sind, und an Beamte usw., die nach Eintritt des Schadensfalles aus dem Dienst ausgeschieden sind, Vorentscheidungen erst zahlen, nachdem sie festgestellt haben, welche Anordnungen der vorgelegte Dienstbehörde wegen des Schadensfalles bereits getroffen hat.

Wenn ordentliche Vorentscheidungsbehörden bereits vor Erlaß dieser Anweisung Zahlungen an eine der unter 1 Absatz 1 bezeichneten Personen geleistet haben sollten, so ist der zuständigen vorgelegten Dienstbehörde hieron unverzüglich Mitteilung zu machen.

Bei der Verlegung einer der unter 1 aufgeführten Personen sowie beim Neueintritt in eins der dort genannten Dienstverhältnisse bleibt die bisherige Zuständigkeit für die vorläufige Schadensfeststellung und die Gewährung von Vorentscheidungen bestehen.

3. Vorentscheidungen dürfen nur innerhalb der Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen gewährt werden. Nach endgültiger Schadensfeststellung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 dürfen die Vorentscheidungen, unbeschadet der vorstehenden Vorschrift, den festgestellten Schadensbetrag erreichen; vorher müssen sie hinter dem mutmaßlichen Schadensbetrage zurückbleiben.

Bereits getriebene Vorhänge sind auf die Vorentscheidung anzurechnen.

Bei Schäden, die in den Provinzen Ost- und Westpreußen entstanden sind, ist über die vorläufige Schadensfeststellung sowie vor Bewilligung einer Vorentscheidung der zuständige Kriegshilfsausschuß gutachtlich zu hören.

4. Die Zahlung der von den vorgelegten Dienstbehörden gewährten Vorentscheidungen erfolgt durch die Kassen der betreffenden Verwaltung.

Die verschiedenen Kassen haben die Ausgabe bei den Vorhällen unter einem besonderen Abschnitt zu buchen.

5. Beihilfen, die von militärischen Dienststellen an Mannschaften — Nr. 1 Absatz 2 dieser Anweisung — oder an ihre Hinterbliebenen für den Verlust und die Beschädigung der bei der Einstellung in den Heeresdienst beim Transport abgegebenen Zivilkleider und sonstigen Gegenstände gewährt worden sind oder noch werden, gelten, soweit es sich hierbei um Kriegsschaden im Sinne des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 handelt, als Vorentscheidungen.

Nach Abschluß eines Vorentscheidungs- oder Beihilfenverfahrens für Mannschaften oder, falls es der militärischen Dienststelle angeht, schon vorher wird die Angelegenheit an die im übrigen für die vorläufige Schadensfeststellung und die Gewährung von Vorentscheidungen zuständige Behörde (Nr. VI Absatz 3 der preussischen Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1916 oder Nr. 1 Absatz 1 dieser Anweisung) zur weiteren Bearbeitung und insbesondere zur Prüfung, ob nicht Doppelanmeldungen vorliegen, abgegeben. Diese Behörde veranlaßt die Rückführung der gezahlten Vorentscheidung an die Kasse der militärischen Dienststelle. Das gleiche gilt, wenn die militärische Dienststelle die Vorentscheidung auf Grund einer Abfindung über den entsprechenden Kriegsschaden gezahlt hat.

6. Für die vorläufige Feststellung von Bau Schäden sowie für die Festlegung von Vorentscheidung auf der Grundlage der Bau Schäden und zum Zwecke seiner Befreiung (Bauvorentscheidungen) gelten auch bei den unter 1 bezeichneten Personen nicht die vorstehenden, sondern die allgemeinen Bestimmungen.

Die hiernach für die Festlegung von Bauvorentscheidungen zuständige allgemeine Vorentscheidungsbehörde gibt nach Abschluß des Bauvorentscheidungsverfahrens die hierüber und über die vorläufige Feststellung des Bau Schadens erforderlichen Vorgänge an die nach Nr. 1 zuständige vorgelegte Dienstbehörde zur Anweisung und Auszahlung der Vorentscheidung ab. Die Verrechnung der Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen unter Nr. 4.

Wird mit Genehmigung der allgemeinen Vorentscheidungsbehörde von der Befreiung des Bau Schadens Abstand genommen und kommt daher die Gewährung von Bauvorentscheidungen nicht in Betracht, so kann die zuständige vorgelegte Dienstbehörde, sobald die Vorgänge an sie abgegeben sind, bei Befreiung vom Verwendungszwang gemäß Nr. 7 Absatz 1 der preussischen Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1916 auf Grund des Bau Schadens anderweite Vorentscheidungen gewähren.

7. Die in Nr. 1 Absatz 2 und in Nr. 2 Absatz 1 und 2 der preussischen ergänzenden Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1917 (Min.-Bl. S. 166) dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen übertragenen Befugnisse (Genehmigung zur Gewährung der Vorentscheidungen an andere als die im § 5 des Reichsgesetzes genannten Personen sowie Befreiung von Verwendungszwang) beziehen sich auf die unter 1 Absatz 1 dieser Anweisung bezeichneten Personen nur, wenn für die Gewährung von Vorentscheidungen an sie eine dem Oberpräsidenten unmittelbar oder mittelbar unterstellte Behörde oder eine der Bezirksregierungen Ostpreußens zuständig ist; in allen anderen Fällen ist die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern einzuholen.

8. Die vorläufige Schadensfeststellung braucht nicht weiter ausgedehnt zu werden, als es zur Gewinnung einer Grundlage für die Gewährung von Vorentscheidungen erforderlich ist.

Nach Abschluß der vorläufigen Feststellung und des Vorentscheidungsverfahrens werden die hierüber entstandenen Vorgänge an den Vorsitzenden des zuständigen Feststellungsausschusses zur Durchführung des endgültigen Feststellungsverfahrens nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 abgegeben.

9. Alle entgegenstehenden Bestimmungen gelten hiermit als aufgehoben.  
Berlin, den 29. April 1918.

**Königliches Staatsministerium.**

**Nr. 3.**

Da es unerwünscht ist, die uneheliche Geburt von Personen ohne Not im Verkehr hervortreten zu lassen, auch der Geschäftsverkehr von Privaten und Behörden vielfach beim Ausweis über die Persönlichkeit eines Menschen an der Angabe der Namen seiner Eltern und an seiner Abstammung kein Interesse nimmt, will ich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften an Stelle der bisherigen standesamtlichen Geburtsurkunden auf Antrag die Ausstellung von „Geburtscheinen“ durch die Standesbeamten zulassen. Diese Geburtscheine, die im Gebrauche vielfach die bisherigen abgekürzten Geburtsurkunden ersetzen werden, haben unter Hinweis auf den Jahrgang und die Nummer des Geburtsregisters lediglich den Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr und den Tag und den Geburtsort der betreffenden Person zu enthalten.

1. Bei der Einfachheit des Inhalts und dem zurzeit noch nicht übersehbareren Bedürfnis wird sich die Vorschrift besonderer Formulare für die Geburtscheine einflusslos erübrigen, die Herstellung kann demgemäß bis auf weiteres auch durch Hand- oder Maschinenschrift geschehen. Der Geburtschein ist wie folgt zu fassen:  
**Geburtschein.**

Geburtsregister (Jahr) Nr. \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_  
Geburtsjahr und Tag: \_\_\_\_\_  
Geburtsort: \_\_\_\_\_  
(Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_  
Der Standesbeamte.  
(Siegel.) (Unterschrift.)

Für die Herstellung wird ein Achtelbogen, höchstens ein Viertelbogen der üblichen Bogengröße ausreichen.

2. Die Angaben des Geburtscheins haben denjenigen Namen zu enthalten, den der Betreffende nach Maßgabe des Geburtsregisters zur Zeit der Ausstellung des Geburtscheins zu führen berechtigt ist. Für an Kindesstatt Angenommene ist der Geburtschein auf den Familiennamen des Annehmenden auszustellen und, wenn eine Frau, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, die Annehmende ist, auf den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Ist der Betreffende von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindesstatt angenommen, so hat der Geburtschein auf den Familiennamen des Mannes zu lauten.

3. Die Ausstellung des „Geburtscheins“ erfolgt nur, wenn ein „Geburtschein“ ausdrücklich verlangt ist, und im Gebrauch für Behörden, soweit seine Verwendung von der zuständigen Behörde zugelassen oder angeordnet ist.

4. Die Ausstellung des Geburtscheins darf demjenigen nicht verweigert werden, der die Ausstellung einer Geburtsurkunde verlangen kann.

5. An den standesamtlichen Geburtsurkunden, den vollständigen wie den abgekürzten (N. 6. vom 24. Februar 1905, Min. Bl. S. 40/41) und den Vorschriften über ihre Ausstellung wird durch die Einführung des Geburtscheins nichts geändert, soweit der Geburtschein nicht für den Verkehr mit Behörden gemäß Ziffer 3 künftig an Stelle der abgekürzten oder vollständigen Geburtsurkunde zu treten hat.

6. Der Geburtschein ist überall da kostenfrei auszustellen, wo auch die Geburtsurkunde — die vollständige oder abgekürzte — kostenfrei auszustellen wäre. In allen kostenpflichtigen Fällen beträgt die Gebühr für seine Ausstellung 50 P. An der Kostenpflichtigkeit oder Kostenfreiheit der vollständigen oder abgekürzten Geburtsurkunden ändert sich durch die Einführung der „Geburtscheine“ nichts.

7. Die Nachforderung einer Geburtsurkunde, einer vollständigen oder abgekürzten, ist durch die Ausstellung eines Geburtscheins nicht beschränkt; eine Rückzahlung oder Anrechnung der Gebühr für den Geburtschein ist aber in allen Fällen ausgeschlossen, wo der „Geburtschein“ ausdrücklich verlangt oder seine Ausstellung durch behördliche Anordnung zugelassen oder vorgeschrieben war.

Ich erlaube ergehen, die Aufsichtsbehörden und Standesbeamten gefälligst entsprechend zu verständigen.  
Berlin, den 13. Februar 1918.

1e 120.

Der Minister des Innern.

Die königliche Regierung veranlasse ich, für Ihren Aufsichtsbezirk anzuordnen, daß die nach dem vorstehenden Runderlasse des Herrn Ministers des Innern vom 13. Februar d. J. — 1e 120 — von den

Standesbeamten angeschlossen, nur den Vor- und Zunamen, Geburtsort und -jahr und Geburtsort enthaltenden Geburtscheine für Schul- und Unterrichtszwecke in der Regel als genügend anzusehen sind.

Berlin W 8, den 11. Juni 1918.

U. H. D. 883.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

#### Nr. 4.

Wir haben die Kreischulinspektoren unseres Bezirks ermächtigt, den Schulkindern ausnahmsweise den Besuch der von Ihnen für den Invalidentank zu veranstaltenden kriegsgeschichtlichen Vorträge auch während der Schulzeit zu gestatten.

An die Geographische Gesellschaft E. V. Düsseldorf, Geschäftsstelle kriegsgeschichtlicher Vorträge für den Invalidentank in Düsseldorf.

Die Herren Kreischulinspektoren ersuchen wir, das Erforderliche zu veranlassen. Der Vertreter der Gesellschaft wird sich mit den einzelnen Herren demnächst in Verbindung setzen.

Oppeln, den 6. Juli 1918.

U. a. VI 2508.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### Nr. 5.

In dem Verlage von Gebrüder Vorntreger in Berlin ist ein „Reisbuch für Naturdenkmalpflege und anerkannte Vorkämpfer“ erschienen, in dem der Verfasser, der Leiter der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Oberamter Regierungsrat Professor Dr. Comenius, eine gedrängte Übersicht gibt über die Depositionen und die Statuten der Naturdenkmalpflege, über die der Naturdenkmalpflege sich widmenden Vereine und die Zentral- und Heimatclubs betreffenden amtlichen Bestimmungen. Das Reisbuch kostet im Buchhandel etwa 2 M.

Die Königliche Regierung ersucht ich, die Kreischulinspektoren auf das Buch, das sich zum Ankauf für die Lehrerverbände eignet, aufmerksam zu machen<sup>\*)</sup>.

Berlin, den 12. Juli 1918.

U. H. Nr. 1631.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

## II. Personalmeldungen.

1. Schulaufsicht. Beurlaubt sind: Kreischulinspektor Schulrat Koegler in Beuthen vom 1. August bis 11. September d. J., Vertreter ist Kreischulinspektor Dr. Northoff in Beuthen; Kreischulinspektor Schulrat Dr. Pampel in Neuchâdt vom 6. August bis 1. Sept. über d. J., Vertreter ist Schulrat Langer in Oberglögnau. In Kreischulinspektoren sind ernannt worden: Pastor Langer in Kreuzburg über die evangelischen Schulen in Kreuzburg und Nieder-Elguth, Pastor Kosmalla in Kreuzburg über die evangelischen Schulen in Gottesdorf, Ober-Elguth und Wittendorf.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einseitig sind angestellt:				
Dzierzon, Paul	Dziesche	Dziesche	Lehrerstelle	1. 6. 1918.
Gysin, Otto	Bornlin	Bornlin	"	1. 7. 1918.
Kogur, Hermann	Niedane	Niedane	"	" " "
Muß, Georg	Ditroppa	Ditroppa	"	" " "
Gawlik, Max	Goradbe	Goradbe	"	1. 8. 1918.
Palla, Erhard	Basan	Nieder-Kunzendorf	"	" " "
Köppe, Arthur	Alt-Poppelan	Alt-Poppelan	"	" " "
Vencktenberger, Marie, geb. Wagner	Adutgehütte	Königshütte	Lehrerinstelle	1. 5. 1918.
Schwendziarz, Maria	Gläsendorf	Gläsendorf	"	1. 6. 1918.
Wesler, Anna	Thorn	Dittmachau	"	1. 8. 1918.

\*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1916, S. 58 u. 82.

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
-------------------	-------------------------------	-----------------------------	----------------------------------	-----------------------

## Endgültig sind angestellt:

Bieniof, Gregor	Koitschanowig	Koitschanowig	Lehrerstelle	1. 7. 1918.
Riegel, Max	Babitz	Babitz	"	" " "
Roßkegel, Max	Habicht	Habicht	"	" " "
Anauerhase, Hugo	Eintrachtshütte	Gogolin	Rektorstelle	1. 8. 1918.
Höhl, Paul	Lipine	Königshütte	"	1. 10. 1918.
Biechotta, Richard	Kochlowitz	Miedlar	Hauptlehrerstelle	" " "
Donek, Karl	Nassafel	Striegenderf	Einzellehrerstelle	" " "
Herbst, Georg	Pinne	Guzchow	Lehrerstelle	" " "
Winter, Georg	Schonnebeck	Orzegow	"	1. 1. 1919.
Strazeyński, Maria	Ziemiętyki	Czarnowanż	Lehrerstelle	1. 8. 1918.
Paul, Elfriede	Tworog	Bożuszkowicz	"	" " "
Janowski, Margarete	Bul	Brzezowicz	"	" " "
Höflich, Martha	Sorowski	Ludgerstal	"	1. 10. 1918.

## 3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Reimann, Bernhard in Stände, Kr. Plesch	am 2. 7. 1918.
Pawlika, Joseph in Czulow, Kr. Plesch	" 3. " "
Bernagky, Alfred in Grafschein, Kr. Leobschütz	" 9. " "
Michniot, Anton in Reang, Kr. Neisse	" 12. " "
Kauf, Willibald in Manssdorf, Kr. Neisse	" 12. " "
Krause, Paul in Borutin, Kr. Ratibor	" 18. " "

## 4. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrerin Martha Odelska in Hindenburg am 1. November 1918.

5. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer August Staderczek in Jostrowitz am 1. Juli 1918 an die Seminar-Präparandenanstalt in Peiskretscham, Lehrer Walter Hirschberg in Reuthen am 1. Oktober 1918 in den Schuldienst von Berlin, Lehrer Edmund Kuszejnyski in Pischow zum 1. Oktober d. J., Lehrerin Margarete Kopyr in Zawadzki am 1. Oktober 1918 an die private höhere Anaben- und Mädchenhule in Zawadzki, Lehrerin Gertrud Baumgart in Lindschitz am 1. Oktober d. J., Lehrerin Magdalena Ehlert in Krappitz am 1. Oktober d. J.

6. Auszeichnungen: Dem Lehrer Ernst Petruschke in Janditz ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50, dem Lehrer Peter Porwitt in Hindenburg der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:

## Das Eiserne Kreuz I. Klasse haben erhalten:

Frauß Berthold, Lehrer aus Mikulschütz,  
Stobolka Rudolf, Lehrer aus Friedenschütte.

## Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Beier Heinrich, Lehrer aus Mikulschütz,	Makowski Melchior, Lehrer aus Leobschütz,
Beier Max, Lehrer aus Neunfadt,	Menzler Julius, Lehrer aus Türnich,
Doenk Alfred, Lehrer aus Sonnenberg,	Kuszejnyski Edmund, Lehrer aus Charlottegrube,
Joppich Paul, Lehrer aus Slawitz,	Schüler Bernhard, Lehrer aus Königshütte,
Vishka Emil, Lehrer aus Zawada,	Wycisk Edmund, Lehrer aus Chalsupki.

## Zu Offizieren sind befördert worden:

Apostel Paul, Lehrer aus Groß-Darkowitz,	Kloska Adolf, Lehrer aus Poberchan,
Bero Walter, Lehrer aus Slawitau,	Rother Max, Lehrer aus Alt-Reppen,
Broja Leo, Lehrer aus Glemitz,	Schermer Franz, Lehrer aus Sedischütz,
Eckert Karl, Lehrer aus Sudoll,	Stanjek Anton, Lehrer aus Kempa,
Fechter Friedrich, Lehrer aus Alt-Ujest,	Sygnisich Karl, Lehrer aus Stummenau,
Hoppe Karl, Lehrer aus Salkau,	Wilsper Alfred, Lehrer aus Blechhammer.
John Alois, Lehrer aus Pilgramsdorf,	

7. Todesfälle: Lehrer Georg Koenig in Kreuzdorf am 10. Juli d. J., Hauptlehrer Karl Matyssek in Rudnik am 10. Juli d. J.

Für das Vaterland sind gestorben die Lehrer: Erich Henner aus Nieder-Schwirklan, Najaol Boblée aus Ruzhynigla, Rudolf Stanjel aus Nebane, Franz Wiczorek aus Nieder-Rudultau, Reinhold Breuer aus Kreuzendorf, Ernst Pelka aus Langendorf, Karl Neugebauer aus Orzesche, Karl Daniger aus Chorzon, Theodor Lustig aus Zamobzie, Wilhelm Nysl aus Birultau, Anton Matejka aus Zabozze, Gregor Fraß aus Ober-Jastrzemb, Bruno Köbner aus Pshaw, Viktor Pieczka, Hauptlehrer aus Komprachisch, Joseph Madetzky, Hauptlehrer aus Studzienip.

### III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulamtlich-bezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage.	Ortszulage.	Familienwohnung.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Rubnik	Pultschin	Hauptlehrerstelle, verbunden mit dem Kirchenamt	—	—	Ja	1. 11. 1918	KreisSchulinspektion I Ratibor bis zum 1. 9. 1918.
Ruzhynigla	Cosel I.	Einglehrerstelle	—	—	Ja	1. 9. 1918	Schulrat Cosel bis zum 20. 8. 1918.

### IV. Nichtamtlicher Teil.

Den Heidenrod für Kaiser und Reich ward am 23. Juni er. in den Schwestern Kamen im Westen

Herr Lehrer  
**Brno Köbner.**

Wir verlieren in ihm einen auherst tüchtigen, strebsamen und arbeitsfreudigen Lehrer, der die ihm anvertraute Jugend auf dem besten Wege dem Ziele entgegenführte. In der kurzen Zeit seiner hiesigen Amtstätigkeit hat er sich allerseits Wertschätzung und Verehrung erworben. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Pshaw, den 16. Juli 1918.

Im Namen des Schulverbandes  
Kowals, Bergverwalter,  
Schulverbandsvorsteher.

An der katholischen Volksschule der zum hiesigen Stadtbezirk gehörigen Dreißigst. Eintrachthütte ist eine

#### Rektorstelle

zu besetzen. Bewerber, welche die Rektoranprüfung abgelegt haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften,

welche nicht zurückgegeben werden, bis zum 15. August d. J. uns einreichen.

Mit der Stelle ist eine Amtszulage von 1200 *M* verbunden, auch werden Ortszulagen je nach Dienstalter in Höhe von 100 bis 300 *M* gewährt. Dienstwohnung ist zurzeit vorhanden. Beuthen O.S., den 20. Juli 1918.

Der Magistrat.

An der hiesigen Volksschule XVII sind

### 3 evangelische Lehrerstellen

aus zu besetzen.

Gehalt nach dem Lehrerbefoldungsgesetz, Mietsentschädigung 550 *M* bzw. 410 *M* für Lehrer ohne eigenen Hausstand.

Ortszulagen: bei der 3. Alterszulage 100 *M*, bei der 6. = 200 *M*, bei der 9. = 300 *M* jährlich. Falls Bewerbungen nicht eingehen, würden wir eine Vertreterin anstellen. Gehalt 960 *M*, Mietsentschädigung 410 *M*.

Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Angabe des KreisSchulinspektionsbezirks sind alsbald einzureichen.

Hindenburg, den 24. Juli 1918.

Die Schuldeputation.

Für die dreiklassige evangelische Volksschule in Michowiz, Kreis Beuthen O.S., wird zum baldigen Eintritt ein

#### erster Lehrer

gesucht, dem neben der Lehrertätigkeit die Aufsicht und die Erledigung des bei der Schule betreffenden Schriftwechsels obliegt.

Grundgehalt nach dem Lehrerbefoldungsgesetz, Mietsentschädigung 450 bzw. 330 *M*, Ortszulagen von 50 bis 300 *M*, 20% staatl. Zuschlag zur Kriegsteuerungszulage.

Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und amtärztlichem Gesundheitszeugnis umgehend erbeten.

Michowiz hat 13000 Einwohner, evangelische Kirche, gesunde Lage in Waldnähe und ist durch vierteljährlichen Straßenbahnverkehr mit Beuthen O.S. (5 km) verbunden.

Michowiz, den 10. Juli 1918.

Der Vorsitzende der Schuldeputation.  
Dr. Lazarek.

Einkl. Privatschule auf dem Lande, Bahn und Post am Orte, sucht vom 1. Oktober 1918

#### Lehrerin

mit höherer Schulbildung. Angebote unter R. K. 100 an den Verlag der Zeitung.

## Ausschreibung.

An einer unserer Simultanschulen  
ist eine

### katholische Lehrerstelle

sofort zu besetzen, desgleichen zum  
1. Juli eine

### katholische Lehrerinstelle.

Das Dienstverhältnis regelt sich  
nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
Dritszulagen bis zu 300 *M* bzw.  
150 *M* werden gewährt.

Meldungen mit Lebenslauf und  
Zeugnisabschriften, sowie Angabe  
der zuständigen Kreis-schulinspektion  
werden baldigst erbeten.

Mühlowitz, den 19. Juni 1918.

Der Magistrat.

Bei der katholischen Volksschule  
im Schulverbande Randzin ist zum  
1. Oktober l. J. eine

### Lehrerinnenstelle

zu besetzen. Bewerbungsgesuche mit  
beglaubigten Zeugnisabschriften sind  
alsbald auf dem Dienstwege zu richten  
an die Kreis-schulinspektion II in  
Cosel D.-S.

Slawentz, 16. Juli 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.

An der kath. Volksschule ist vom  
1. Oktober 1918 eine

### Lehrerinnenstelle

zu besetzen.  
Bewerbungen an die Kgl. Kreis-  
schulinspektion Groß-Strehlitz.  
Eintommen nach dem Normaletat.

1. Wie entferne ich den

beißenden Tabakgeschmack?

- zusätzl. Anleitung zum Beizen.
- Zubereitung von Haaren, Zigaretten,  
Kautabak usw. ohne Hilfsmittel.
- Pflege der angebundenen Tabakspitzen  
und Verarbeiten zu

### Rauchtabak

1. Verarbeiten von Kautab und Blüten

### zu Tabakerfag

leichte Anleitungen, jede 90 *H*.

**Beize für Tabak und Erfag**

(ähnlich Parinasgeschmack)

leicht *M* 1,90, mittel *M* 2,50,

hart *M* 2,90. Jede Packung reicht

für 5 Pfd. Tabak.

G. Weller, Rösraath (Ahd.).

## Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

In 5. Auflage erschien:

**Anleitung zum Betrieb der ersten Anschauungs-,  
Sprech- und Schreibleseübungen in Schulen zwei-  
sprachiger Gegenden.** Von **K. Kolbe**, Neg.- und Schultat.  
Preis gebd. 2,25 *M*.

Von den Anleitungen zur Erteilung des deutschen Sprachunterrichts in Schulen  
mit polnischsprechenden Kindern gehört vorliegendes Büchlein von Kolbe aufrechtig  
zu den besten. Ich kann es nur allen jungen, aber ebenso den alten Kollegen warm  
empfehlen. Die Grundsätze, welche Erfahrung und neueste Literatur hierfür uns  
bieten, sind hier voll und ganz in die Praxis umgesetzt. Als ich das Büchlein las,  
da rief ich unwillkürlich „Geniale“ aus. Ja, so und nicht anders muß der  
deutsche Sprachunterricht in unseren zweisprachigen Schulen betrieben  
werden. (Lehrzeitg. für Dr.-u. Westpreußen.)

In 2., verbesserter Auflage erschien:

**K. Sendler, Theorie und Praxis des geometri-  
schen Unterrichts in der Volksschule.** Im Anschlusse  
an die „Raumlehre für Volksschulen“ bearbeitet. Mit 83 Ab-  
bildungen. Preis brosch. 1,50 *M*, gebd. 2 *M*.

Der Verfasser dieses Wertes, dessen Raumlehre ich bereits im vorigen Jahres-  
bericht besprochen habe, gibt zunächst im allgemeinen Teil eine vollständige Darstellung  
der Methode des geometrischen Volksschulunterrichts, der ich mich in allen Ständen  
anschließen kann. Sie enthält sehr viel Beherzigenswertes.

Der zweite, besondere Teil zerfällt in zwei Unterabteilungen: 1. Anschauungen  
der Körper und 2. der Lehrstoff in der Raumlehre. Auch hier kann ich mich mit der  
Methode vollständig einverstanden erklären. . . .

Auch dieses Sendlerische Buch kann ich aufs wärmste empfehlen. Möge es  
recht viel gelesen und benutzt werden zum Besten des geometrischen Unterrichts in  
der Volksschule. (Pädagog. Jahresber. Bd. 53.)

## K. Sendler, Raumlehre für Volksschulen.

Ausgabe A für mehrklassige Volksschulen und Fortbildungs-  
schulen. Mit 67 Abbildungen. 2. Auflage. Preis 50 *H*.

Ausgabe B für ein- bis dreiklassige Volksschulen und Fort-  
bildungsschulen. Mit 42 Abbildungen. 4., verbesserte Auflage.  
Preis 60 *H*.

## Jur Reform des Schulgesanges.

**Paul, Theodor, Systematische Tonbildung für Singen  
und Sprechen.** Kleine Ausgabe. 4. Auflage. Preis 1,50 *M*.

— **Systematische Gehör-, Trepp-, Rhythmusübungen und  
Allgemeine Musikkunde.** Preis 1,50 *M*.

Schülerheft für beide Ausgaben. 6. Auflage. Preis 80 *H*.

Zwei köstliche Schriften, die sich mit der Stimmbildung in der Volksschule,  
in höheren Schulen, Lehrerseminaren usw. befassen. Durchaus zu bewältigende, in  
jedem Hinsicht berechtigte Forderungen, unter Vermittelung alles überflüssigen Ballastes,  
bestimmen den Wert dieser Publikationen. Hier heißt es zugreifen.

„Die Sende“. Monatschrift für pädagogische Kritik.  
Kritischer Gang durch die neuere Volksschulgesangliteratur  
von Edmund Heuler, Würzburg.